

Synopse zur Änderung des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Justizvollzug des Landes Mecklenburg-Vorpommern
 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2020
 (GVOBI. M-V 2020, 1254)

alte Formulierung
neue Formulierung

Aktuelle Fassung	Gesetzentwurf
Bezeichnung: Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Justizvollzug des Landes Mecklenburg-Vorpommern	
Kurzbezeichnung und Abkürzung: Justizvollzugsdatenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern - JVollzDSG M-V	
§ 58 Aufgaben und Befugnisse der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz im Anwendungsbereich dieses Gesetzes	§ 58 Aufgaben und Befugnisse der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz im Anwendungsbereich dieses Gesetzes
(1) Unbeschadet anderer Regelungen dieses Gesetzes nimmt die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz im Anwendungsbereich dieses Gesetzes die Aufgaben entsprechend Artikel 57 Absatz 1 Buchstaben a bis i und t, Absatz 2 bis 4 der Verordnung (EU) 2016/679 wahr und übt die Befugnisse entsprechend Artikel 58 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe a und b, Absatz 3 Buchstabe a und b dieser Verordnung aus.	(1) unverändert
(2) Unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 1 kann die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz festgestellte Verstöße gegen Vorschriften über den Datenschutz beanstanden und ihre Behebung in angemessener Frist fordern. Sie oder er muss das für den Justizvollzug zuständige Ministerium als Aufsichtsbehörde hierüber verständigen. Werden die beanstandeten Verstöße nicht behoben, kann sie oder er von der in Satz 2 genannten Stelle binnen angemessener Frist geeignete Maßnahmen fordern. Nach fruchtlosem Fristablauf soll die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz den Landtag und die Landesregierung verständigen.	(2) unverändert
(3) Weitergehende Maßnahmen darf die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz im Anwendungsbereich dieses Gesetzes nur anordnen, wenn dies zur Abwendung einer nach Ausübung der Befugnisse nach Absatz 1 und 2	(3) Weitergehende Maßnahmen entsprechend Artikel 58 der Verordnung (EU) 2016/679 darf die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz im Anwendungsbereich dieses Gesetzes nur anordnen, wenn dies zur

fortbestehenden wesentlichen Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften erforderlich ist und die Aufgabenwahrnehmung durch die verantwortlichen Justizvollzugsbehörden dadurch nicht erheblich beeinträchtigt wird. Eine Löschung von personenbezogenen Daten darf nicht angeordnet werden.	Abwendung einer nach Ausübung der Befugnisse nach Absatz 1 und 2 fortbestehenden wesentlichen Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften erforderlich ist und die Aufgabenwahrnehmung durch die verantwortlichen Justizvollzugsbehörden dadurch nicht erheblich beeinträchtigt wird. Eine Löschung von personenbezogenen Daten darf nicht angeordnet werden.
(4) Die Aufsicht durch die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz erstreckt sich nicht auf eine Datenverarbeitung, die gerichtlich überprüft wurde.	(4) unverändert
(5) Die Justizvollzugsbehörden und ihre Auftragsverarbeiter sind verpflichtet, der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und ihren oder seinen Beauftragten Zugang zu den Grundstücken und Diensträumen einschließlich aller Datenverarbeitungsanlagen und -geräte sowie zu allen personenbezogenen Daten und Informationen, die zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben notwendig sind, zu gewähren und alle Informationen, die für die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben erforderlich sind, bereitzustellen.	(5) unverändert